

# Vetschau / Spreewald

## Flächennutzungsplan

### 10. Änderung Flächennutzungsplan

#### Sonderbaufläche „Photovoltaikanlagen - Kahnsdorf“



Fassung Juni 2020

# Impressum

Plangeber	<b>Stadt Vetschau</b> vertreten durch die Stadtverwaltung Bauverwaltung, Bauplanung, Stadtentwicklung Schloßstraße 10 <b>03226 Vetschau / Spreewald</b>
Planvorhaben	<b>FNP 10. Änderung</b> <b>„Photovoltaikanlagen – Kahnsdorf“</b>
Planverfahren	Nach § 13 BauGB
Planstand	Juni 2020, Entwurf
Planverfasser	<b>Planungsbüro Wolff GbR</b> Carsten Wolff, Robert Wolff Bonnaskenstraße 18 / 19 <b>03044 Cottbus</b>

## Inhalt

1	Einführung.....	3
1.1	Plangebiet.....	3
1.2	Verfahren.....	3
2	Planungsgegenstand .....	4
2.1	Anlass / Erforderlichkeit / Planungsziele .....	4
3	Planerische Grundlagen .....	4
3.1	Landesplanung.....	4
3.2	Regionalplanung.....	5
3.3	Nachbargemeinden .....	5
3.4	Fachgesetze und sonstige Bindungen .....	5
3.5	Formelle Planungen .....	6
3.6	städtebauliche Rahmenbedingungen.....	7
4	Siedlungsplanung / Darstellung im FNP .....	8
4.1	Leitbild .....	8
4.2	Darstellung .....	9
5	Umwelt .....	11
5.1	Vorbemerkung .....	11
5.2	Natürliche Standorteigenschaften .....	11
5.3	Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme / Auswirkungen.....	11
5.4	Habitatschutz.....	14
5.5	Artenschutz.....	14
6	Flächenbilanz.....	17
7	Rechtsgrundlagen.....	17

# 1 Einführung

1. Der nachfolgende Erläuterungsbericht ist nur im Zusammenhang mit der Begründung zum Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Vetschau / Spreewald gültig.  
Die letzten beiden Änderungen des FNP (8. und 9. Änderung) erfolgten mit dem Ziel für die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Solarenergienutzung entlang der Bundesautobahn A 15. Die 9. Änderung befindet sich noch im Aufstellungsverfahren.
2. Der FNP wird nur für eine Teilflächen der Stadt geändert. Es wird ein so genanntes „Deckblatt“ erstellt. *Deckblatt*  
Die Flächennutzungsplandarstellungen außerhalb des Geltungsbereichs der Änderungen werden nicht geändert und behalten ihre Gültigkeit.
3. Nachfolgend werden nur die konkreten Änderungen, die sich im Geltungsbereich der 10. Änderung des FNP ergeben werden, erläutert.

## 1.1 Plangebiet

1. Das Plangebiet liegt ca. 5 km westlich der Stadt Vetschau, direkt südlich des "Bischdorfer Sees" zwischen den Siedlungen "Bischdorf" und "Dubrau" an der Gemarkungsgrenze zur Stadt Lübbenau / Spreewald" im Ortsteil Raddusch. *Lage*
2. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 13,4 ha.
3. Im Plangebiet befinden sich zwei Windkraftanlagen. Diese wurden mit Genehmigungsbescheid Nr. 40.114.00/12/1.6.2/RS vom 23.05.2014 genehmigt. *Besonderheiten*
4. Der Geltungsbereich wurde so gewählt, dass die erkennbaren Konflikte innerhalb des Plangebietes lösbar sind. *Abgrenzung des Geltungsbereichs*
5. Das Grundstück liegt im Eigentum des Vorhabenträgers und steht für die geplante Entwicklung zur Verfügung.

## 1.2 Verfahren

### 1.2.1 Verfahrenswahl

1. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß §13 BauGB *§13 BauGB*  
Die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 Pkt. 1- 3 BauGB zur Änderung des FNP im vereinfachten Verfahren sind erfüllt.
2. Der rechtskräftige FNP trifft bereits einige Aussagen zur Entwicklung von alternativen / erneuerbaren Energien und weist einige geeignete Flächen aus. Durch die 10. Änderung wird lediglich eine weitere kleinere Fläche zusätzlich aufgenommen.
3. Die Grundzüge der bisherigen gemeindlichen Planung werden durch die 10. Änderung des FNP nicht wesentlich geändert.
4. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Bebauungsplan aufgestellt. *paralleler B-Plan*  
Der Bebauungsplan liegt in der Entwurfsfassung vom Juni 2020 vor.

### 1.2.2 Verfahrensstand

1. Ein Bauleitplan durchläuft ein vorgegebenes u. U. umfangreiches Aufstellungsverfahren, in dem die betroffenen Behörden, Träger der öffentlichen Belange (TÖB), Nachbargemeinden sowie die Öffentlichkeit eingebunden werden.
2. Der Einleitungsbeschluss für die 10. Änderung des FNP wurde in der *Einleitungsbeschluss*  
Stadtverordnetensitzung am 18.05.2017 mehrheitlich gefasst.

### 1.2.3 Kartengrundlage

1. Zur Bearbeitung der Änderung werden als Plangrundlage aktuelle Geobasisdaten (Topografische Karten, Luftbilder u. dgl. aus dem Web-Dienst [www.geobasis-bb.de](http://www.geobasis-bb.de)) des ©Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (©GeoSN) als Grundlage herangezogen.  
*Planunterlage*  
Das Deckblatt wird auf einem eingescannten Teilplanausschnitt des rechtskräftigen FNP erstellt.

## 2 Planungsgegenstand

### 2.1 Anlass / Erforderlichkeit / Planungsziele

1. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, den Anteil an regenerativen Energien am Gesamtaufkommen in den nächsten Jahren schrittweise zu erhöhen. Diese Zielstellung deckt sich mit den landesplanerischen und raumordnerischen Vorgaben der brandenburgischen Landespolitik. Neben der Nutzung von Windenergie ist die Nutzung von Solarenergie in Form von Photovoltaik oder Solarthermie eine bedeutende Form der Gewinnung von regenerativer Energie.  
*Öffentliches Interesse*
2. Die Stadt Vetschau/Spreewald möchte ihren Betrag zur Nutzung der erneuerbaren Energien leisten und Investoren unterstützen, die in die Gewinnung von Solarenergie auf ihrem Stadtgebiet investieren möchten. Es sollen Flächen bereitgestellt werden, auf denen eine Solarenergienutzung möglich und nach gewählten Kriterien wünschenswert ist und so die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Umsetzen solcher Vorhaben schaffen.
3. Die Betreiber des bereits im Geltungsbereich vorhandenen Windparks wollen die vorhandene Netzinfrastruktur und ihre Flächen nutzen und unter den Windkraftanlagen eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten. Damit möchte die Firma ihr Portfolio und den Energiemix weiterentwickeln.  
*Anlass*
4. Anlagen zur Solarenergiegewinnung werden zwar einerseits auf Bundesebene gefördert, sind jedoch im Außenbereich nicht privilegiert. Ohne Bauleitplanung besteht für solche Anlagen somit keine Aussicht auf Erteilung einer Baugenehmigung.  
*Erforderlichkeit*
5. Die Stadt Vetschau/Spreewald befürwortet das Planvorhaben und möchte es bei der Umsetzung unterstützen. Der Aufstellungsbeschluss für einen notwendigen B-Plan wurde bereits gefasst.
6. Mit der Änderung des FNPs sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines parallel in Aufstellung befindlichen B-Plans geschaffen werden. Ohne Änderung des FNPs kann der BP nicht aus FNP entwickelt werden. Das Projekt könnte nicht umgesetzt werden.  
*Ziele und Zweck der Planung*

## 3 Planerische Grundlagen

### 3.1 Landesplanung

1. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Anpassungspflicht bezieht sich auf die Ziele der Landesplanung. Die Grundsätze sind zu berücksichtigen.
2. Bauleitpläne sind den Zielen der Landesplanung anzupassen. Grundlagen sind  
*Ziele Landes- und Regionalplanung*
  - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)
  - Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP HR).
3. Im Rahmen der Plananzeige, welche vor der Rechtswirksamkeit des LEP HR durchgeführt worden ist, wurden keine Ziele der Landesplanung gelten gemacht.
4. Die Festlegungskarte des LEP HR enthält im Bereich des Plangebietes keine flächenbezogenen Festlegungen. Das betrifft auch den Freiraumverbund.  
*Festlegungskarte LEP HR*
5. Der LEP HR enthält für das Plangebiet keine Zielstellungen.  
*Ziele*

6. Die Grundsätze der Landesplanung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen *Grundsätze* angemessen zu berücksichtigen.

Die nachfolgenden Grundsätze der Raumordnung sind für das Planvorhaben relevant.

§ 2 (3) LEPro 2007 In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden.

§ 4 (2) LEPro 2007 (2) Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.

§ 6 (1) Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.

G 6.1 LEP HR (2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen.

G 8.1 LEP HR Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.

### 3.2 Regionalplanung

1. Die für die Planungsregion rechtsverbindlichen Ziele der Landesplanung sind in *Regionalplanung* Teilregionalplänen festgeschrieben.

2. Das Plangebiet liegt in der Planungsregion Lausitz-Spreewald. Folgende Regionalpläne sind zu beachten:

- Regionalplan Lausitz-Spreewald, sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" vom 17.12.2015 (ABl. 24116 S.635 mit Berichtigung vom 23.06.2016 (ABl. 27116 S.755))
- Regionalplan Lausitz-Spreewald, sachlicher Teilplan "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" vom 17.11.1997 mit Bekanntmachung vom 26.08.1998 (ABl. I Amtlicher Anzeiger, S. 889)

### 3.3 Nachbargemeinden

1. Planungen und Vorhaben der Nachbargemeinden werden nach Kenntnis der Stadt durch die Planungsabsicht nicht berührt.

### 3.4 Fachgesetze und sonstige Bindungen

1. Bei der Planung sind weitere fachgesetzliche Vorgaben oder Planungen zu beachten, die ohne Zustimmung, Ausnahme, Befreiung o. dgl. durch die Fachbehörde im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden können. Diese werden nachfolgend benannt. *Vorbemerkungen*
2. Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutzrecht. Schutzzwecke von Schutzgebieten werden nicht berührt. *Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht*
3. Sonstige Schutzgebiete oder -objekte nach dem Naturschutzrecht werden vom Planvorhaben nicht berührt. *Sonstige Schutzgebiete und Schutzobjekte*
4. Im Plangebiet befinden sich einige Gehölze, die der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (GehölzSchVO LK OSL), im Folgenden Gehölzschutzsatzung genannt, unterliegen. *Gehölze*
5. Im Umfeld der Änderungsfläche befinden sich keine Baudenkmale. Allerdings sind folgende Bodendenkmale vorzufinden: *Denkmale*
- Bischdorf, Fpl. 1, Siedlung der Bronze- und Eisenzeit, Bodendenkmal-Nr. 80064.
  - Bischdorf, Fpl.2, Fundplatz der Römischen Kaiserzeit, Fundplatz der Bronzezeit,
  - Bischdorf, Fpl. 5, Fundplatz der Bronzezeit, Fundplatz des deutschen Mittelalters,

- Bischdorf 6, Fundplatz der Bronzezeit, Fundplatz des deutschen Mittelalters,
  - Koßwig, Fpl. 8, Fundplatz der Bronzezeit, Fundplatz des deutschen Mittelalters.
6. Die Fläche des Vorhabens liegt teilweise innerhalb der Grenzen eines von der Bergbehörde zugelassenen Abschlussbetriebsplanes (ABP) des ehemaligen Braunkohletagebaus Seese - Ost der LMBV. Für diese Flächen besteht somit Bergaufsicht. *Bergrecht*
7. In der Änderungsfläche ist mit dem Vorhandensein von bergbaulicher Anlagentechnik zur Überwachung des Grundwassers zu rechnen.
8. Das Plangebiet liegt innerhalb des Bergwerkeigentums an dem Bergwerksfeld Seese-Ost/Calau-Nord (Feldesnummer: 31-0156). *Bergbauberechtigung*
- Das nach §§ 149 und 151 Bundesberggesetz (BBergG) bestätigte Bergwerkseigentum gewährt das unbefristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Braunkohle innerhalb festgelegter Feldesgrenzen.
- Das Bergwerksfeld ist ausgekohlt. Demzufolge ist mit Gewinnungsarbeiten im vorgenannten Feld nicht mehr zu rechnen.

### 3.5 Formelle Planungen

1. Das Plangebiet befindet sich direkt angrenzend an die Gemarkung der Stadt Lübbenau/Spreewald. *Nachbargemeinden*
2. Die Städte Calau, Luckau, Lübbenau und Vetschau haben zusammen ein Regionales Entwicklungskonzept (REK) für die Entwicklung der gemeinsamen Tagebaufolgelandschaft erarbeitet, in welchem unter anderem die wesentlichen räumlichen Schwerpunkte für eine touristische Entwicklung dargestellt sind. Die Endfassung datiert auf den Juni 2018. *REK*
3. Für den Bereich westlich des Änderungsbereichs sieht das REK eine touristische Entwicklung am Ufer des Bischdorfer Sees vor. Geplant ist ein Bade- und Ferienhausstandort. Folgende Einzelvorhaben werden formuliert:
- Herstellung eines öffentlichen Badestrandes für den überregionalen Bedarf
  - Schaffung von Übernachtungsmöglichkeiten für verschiedene Nutzergruppen und Ansprüche
  - Erhöhung der regionalen Wertschöpfung
  - Verhinderung von Auswüchsen des „Wildbadens“
4. Die Entwicklungsfläche des Bade- und Ferienhausstandorts Bischdorf liegt in ca. 800 m nordwestlicher Entfernung zum Änderungsbereich.
5. Der Rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt stellt bereits einige Sonderbauflächen, die für eine Sonnenenergienutzung zu Verfügung gestellt werden sollen, dar. *Flächennutzungsplan*
6. Im Stadtgebiet von Vetschau/Spreewald ist zwischen den Orten Missen und Ogrosen im FNP eine Fläche für die Solarnutzung dargestellt. Ein Solarpark wurde auf einem Teil dieser Fläche realisiert. *Solarpark Missen / Orgrosen*
7. Mit der 8. Änderung wurden Flächen entlang der Autobahn A15 Cottbus-Berlin, westlich von Raddusch, Nördlich von Göritz in die Darstellung aufgenommen. Ein Bebauungsplan wurde aufgestellt und in Folge dessen wurde eine Photovoltaik-Freiflächenanlage realisiert. *Solarpark Raddusch*
8. Mit der 9. Änderung wurden weitere Flächen entlang der Autobahn A15 Cottbus-Berlin, südlich von Göritz bis zur Autobahnabfahrt Vetschau in die Darstellung aufgenommen. Ein Bebauungsplan wurde aufgestellt. Der Solarpark ist weitgehend fertig gestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist noch nicht abgeschlossen. *Solarpark Göritz*
9. Der Landschaftsplan (LP) der Stadt stellt für den Geltungsbereich einen Windpark mit 5 WEA und Landwirtschaftsfläche dar. Südlich grenzen Waldflächen an. Dieser soll nach der Zielstellung des LP erhalten und gefördert werden. Nördlich ist ein Wanderweg eingezeichnet, daran angrenzend in Richtung des Seeufers soll langfristig eine Entwicklung junger Forsten und eine Umwandlung von Forstkulturen in *Landschaftsplan*

standortgerechte, artenreiche Wälder erfolgen.

10.



Ausschnitt  
Landschaftsplan

### 3.6 städtebauliche Rahmenbedingungen

1. Das Umfeld des Plangebietes ist durch die Bergbaufolgelandschaft geprägt.

*Nutzungsbestand  
Umfeld*

Folgende Nutzungen sind vorhanden:

- Landwirtschaftsflächen
- Waldflächen
- Windpark
- Bergbaufolgelandschaft (Restsee)
- Westlich Siedlung Bischdorf in ca. 800 m Entfernung (Luftlinie)
- Südöstlich Siedlung Dubrau in ca. 1000 m Entfernung (Luftlinie)

2. Innerhalb des Plangebietes befinden

*Nutzungsbestand  
Änderungsgebiet*

- Wirtschaftsflächen der intensiven Landwirtschaft
- Ausgleichsmaßnahmenflächen für die Windkraftanlagen (realisierte Windschutzpflanzung, nicht realisierte Streuobstwiese)
- Wege und Aufstellflächen, die für die Errichtung und Erschließung der WEA erforderlich sind / waren
- Anlagen der LMBV (Grundwassermessstellen und Filterbrunnen)

3. Westlich des Plangebietes verläuft in einer Entfernung von ca. 1.5 km die L 55 durch die Ortslage Bischdorf. In der Ortslage bildet die L 55 einen Knotenpunkt mit einer nach Osten führenden Gemeindestraße. Diese führt in einem Abstand von ca. 250 m südlich am Plangebiet vorbei. Das Plangebiet selbst wird über einen von der Gemeindestraße kommenden privaten Waldweg von Süden her erschlossen. Diese Zuwegung befindet sich auf Flächen der Nachbargemeinde Lübbenau (Spreewald).

*Erschließung*

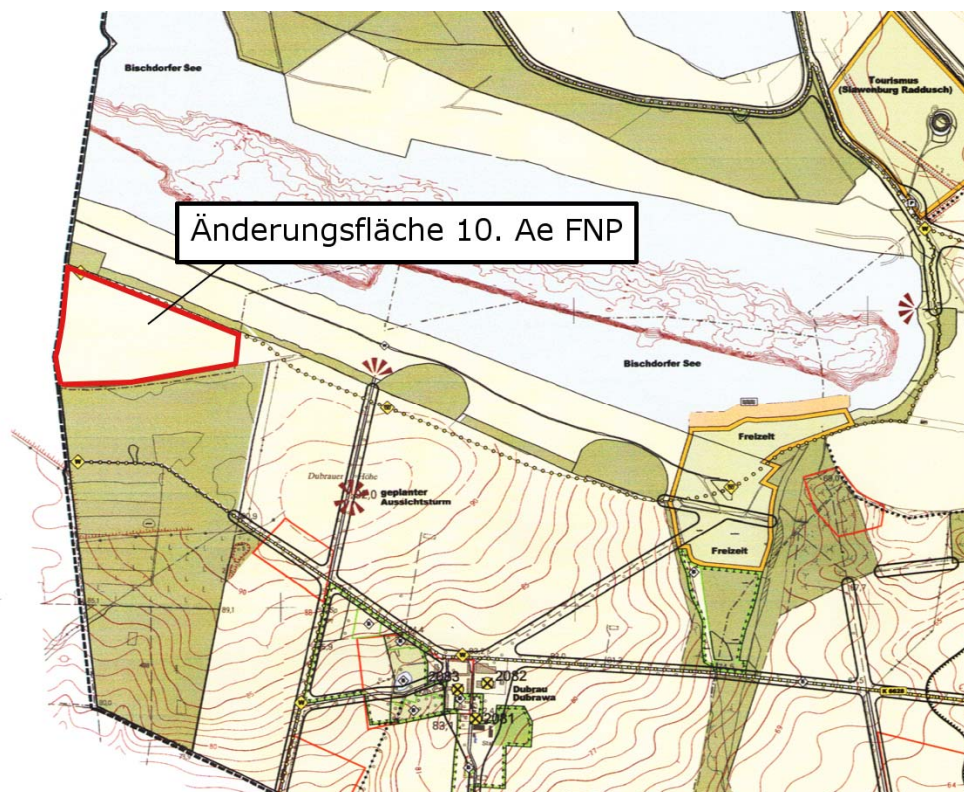
4. Im Norden des Plangebietes verläuft ein Wirtschaftsweg der LMBV der künftig als Radweg genutzt werden soll. Die Flächen des Radweges unterliegen noch der Bergaufsicht und sind daher gegenwärtig für eine Nutzung gesperrt.

*Radweg*

5. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt das Änderungsgebiet gegenwärtig als Landwirtschaftsfläche dar, nördlich verläuft ein Radweg.

*Flächennutzungsplan*

6.



Ausschnitt FNP

## 4 Siedlungsplanung/ Darstellung im FNP

1. Nachfolgend wird Punkt 3.3 Gemeinbedarfsflächen des Erläuterungsberichts ergänzt.

Vorbemerkung

### 4.1 Leitbild

1. Mit der vorbereitenden Bauleitplanung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass innerhalb der Sonderbauflächen Anlagen für die Gewinnung von Solarenergie, nebst notwendiger Nebenanlagen errichtet werden können.
2. Mit der Änderung des FNP wird ausdrücklich nur Raum für die Entwicklung und Nutzung von Sonnenenergie gegeben, für die vorhandenen Windkraftanlagen erfolgt keine Sicherung über den FNP.
3. Die Nutzbarkeit des Plangebietes für die Gewinnung von Solarenergie ist auf Grund der Größe und des Zuschnitts der zur Verfügung stehenden Fläche und der übrigen Randbedingungen (Vorhandensein von Wegen und Infrastruktur) grundsätzlich gegeben.
4. Die Darstellungen im FNP legen dafür die entsprechenden Flächenabgrenzungen, in einem kleineren Maßstab, mit der entsprechenden Unschärfe fest. Dadurch können die Grenzen in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung flexibel, anhand der tatsächlichen vorgefundenen örtlichen Begebenheiten gering modifiziert und angepasst werden.
5. Im Rahmen der B-Planung ist der Genehmigungsbescheid Nr. 40.114.00/12/1.6.2/RS vom 23.05.2014 zu beachten.
6. Die Änderungsfläche kann über den vorhandenen Wege erschlossen werden.
7. Üblicherweise werden die Modulreihen der Unterkonstruktionen, auf denen die PV-Module befestigt werden, in konsequenter Ost - West Ausrichtung aufgestellt. Das bedeutet, dass die PV-Module eine Süd-Orientierung erhalten. Um gegenseitige Verschattungen zu reduzieren, weisen die Reihen untereinander einen Abstand auf.

WEA

Erschließung

Solarpark

Nach Fertigstellung der baulichen Anlage werden Teileflächen der Bauflächen durch die PV-Module überschirmt und damit verschattet. Versiegelungen entstehen lediglich durch



Nebenanlagen sowie durch eventuell notwendige befestigte Wirtschaftswege.

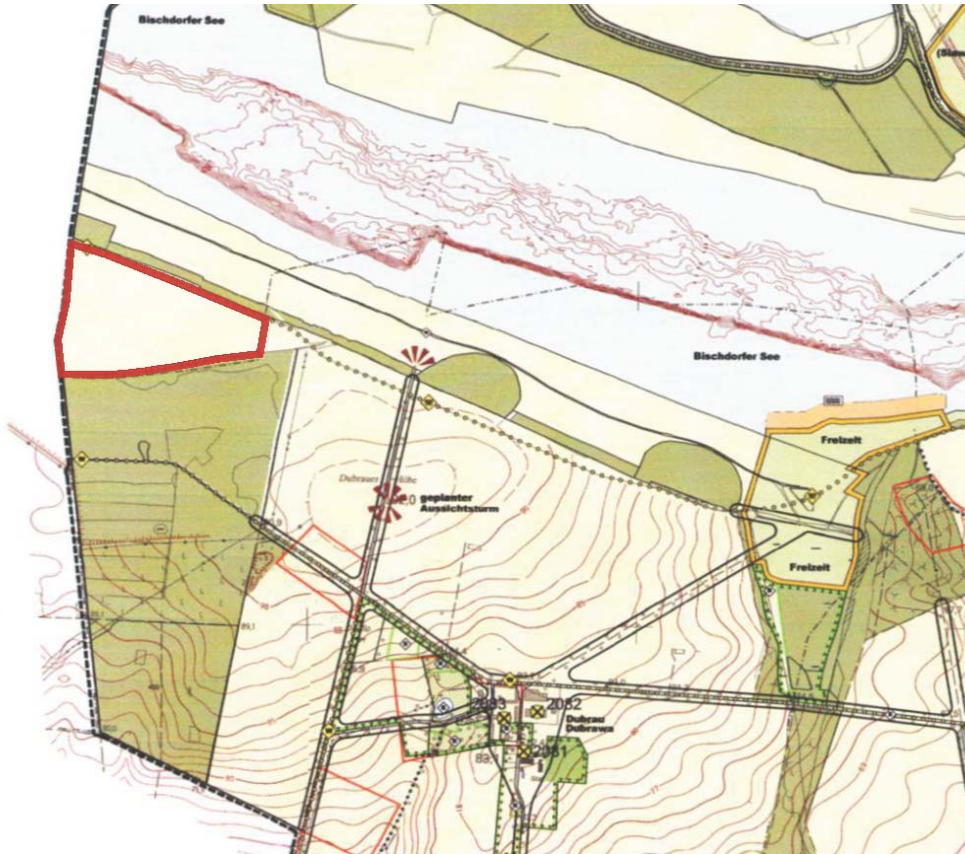
PV-Anlagen sind elektrische Betriebsanlagen und daher aus Sicherheitsgründen vor unbefugtem Betreten, zur Vermeidung von Unfällen durch Stromschlag und aus Gründen des Versicherungsschutzes mit Zäunen mit Übersteigschutz eingefriedet. Die Anlagen sind somit unzugänglich und werden nur sporadisch für die Pflegemaßnahmen begangen.

8. Die Ausgleichsmaßnahmen können im Umfeld und im Plangebiet untergebracht werden. Denkbar sind Extensivierungsmaßnahmen der Freiflächen innerhalb des Solarparks, sowie Pflanzmaßnahmen. *Ausgleichsmaßnahmen*
9. Zur Einbindung des Solarparks in die Landschaft und um visuelle Beeinträchtigungen vom geplanten nördlichen Radweg auszuschließen, ist eine Sichtschutzpflanzung denkbar. Der geplante Radweg auf dem Wirtschaftsweg der LMBV verbindet künftig das Ferienhausdorf Bischdorf und den Standort der Slawenburg Raddusch.
10. Mit diesen Maßnahmen wird die Zielstellung des FNP und des LP entsprochen, das REK wird beachtet.
11. Gemäß § 66 Abs. 1 BbgWG müssen die Gemeinden die ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Schmutzwassers sicherstellen. Im vorliegenden Fall wird der Anschluss an das zentrale Abwassernetz gesichert. *Schmutzwasser*
12. Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes zur Versickerung gebracht. Aufgrund der vorherrschenden Bodenverhältnisse müssen ggf. in der nachfolgenden Planungsebene Maßnahmen zur Pufferung wie Regenwassersammelbehälter vorgesehen werden. Denkbar wäre die Anlage eines Regenwasserteichs mit einem Notüberlauf in den vorhandenen Graben. *Niederschlagswasser*

## 4.2 Darstellung

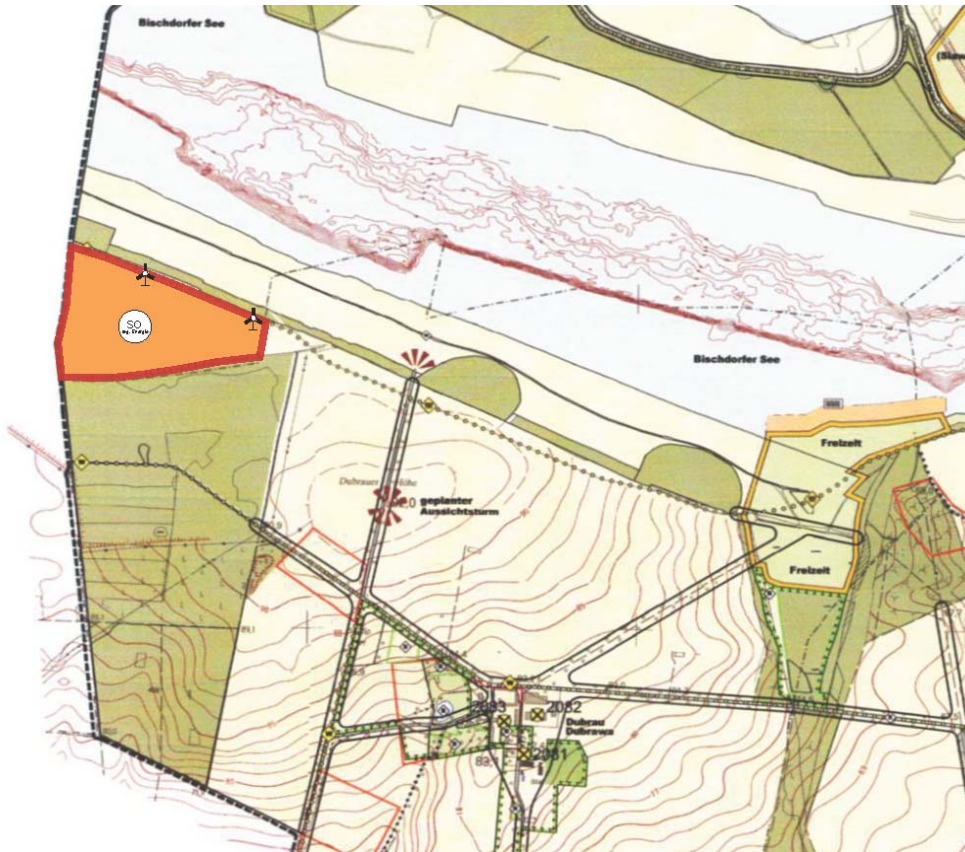
1. Die Änderungsfläche ist im derzeit rechtswirksamen FNP als „Fläche für die Landwirtschaft“ und als „Fläche für Wald“ dargestellt. *Aktuelle Darstellung FNP*
2. Mit der Änderung wird der betreffende Bereich als Sonderbaufläche „Solarenergienutzung“ dargestellt. *Planung*
3. Damit würden bei gegenwärtigen Stand der Technik lediglich Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen und deren Nebenanlagen zulässig sein. Gleichzeitig wird die Fläche aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen.
4. Um die im Leitbild formulierten Ausgleichsmaßnahmen können im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene umgesetzt werden. *Ausgleichsflächen*
5. Die beiden im Änderungsgebiet vorhandenen Windkraftanlagen werden nachrichtlich übernommen, auf den Genehmigungsbescheid Nr. 40.114.00/12/1.6.2/RS vom 23.05.2014 wird verwiesen. Der Bescheid enthält auch Auflagen zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen, die im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene zu beachten sind. *Nachrichtliche Übernahme WEA*
6. Die Fläche des Vorhabens liegt teilweise innerhalb der Grenzen eines von der Bergbehörde zugelassenen Abschlussbetriebsplanes (ABP) des ehemaligen Braunkohletagebaus Seese - Ost der LMBV. Für diese Flächen besteht somit Bergaufsicht. Die Flächen werden im FNP nachrichtlich dargestellt. *Bergbau*

7.



Bestandsplan mit  
Geltungsbereich der  
10. Änderung

8.



FNP mit 10. Änderung

## 5 Umwelt

### 5.1 Vorbemerkung

1. Nachfolgend werden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und die Auswirkungen der Planung dargestellt.
2. Die Bewertung des Zustandes wie auch die der Eingriffe ist abhängig von aktuellen gesellschaftlichen Zielvorstellungen und entsprechenden Wertsetzungen.
3. Basis für die Beschreibung der Schutzgüter sind die heutige Nutzung, die Nutzungsintensität und die Vorbelastung der Flächen im Verein mit der Ausprägung der natürlichen Faktoren des Standortes.

1.

1. Der geologische Aufbau des Raumes wurde in der Eiszeit geprägt. Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit Lausitzer Becken und Heidefeld am nordöstlichen Rand des Luckau-Calauer Beckens, einer Grundmoräne, die bis an den Talrand des Spreewaldes reicht. *Naturräumliche Gliederung*
2. Mit natürlichen Geländeeigenschaften ist nicht zu rechnen. Die vorhandene Naturlandschaft ist durch den Menschen geschaffen und durch dessen Wirkung geprägt. *Natürliche Geländeeigenschaften*
3. Andere Planvorhaben im Umfeld, die kumulativ zu berücksichtigen wären, sind, mit Ausnahme der Windkraftanlagen, nicht bekannt. Die Windkraftanlagen sind bereits errichtet. *Kumulation mit anderen Planungen*

### 5.3 Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme / Auswirkungen

#### Fläche / Boden

1. Im Geltungsbereich sind keine Siedlungsflächen vorhanden. An Verkehrsflächen gibt es lediglich die Zuwegungen zu den WKA, die keine öffentlichen Wege sind. *Bestand*  
Vorherrschende Bodenarten sind schwach lehmiger Sand.  
Altlastenverdachtsflächen sind auf der Vorhabensfläche nicht bekannt.  
Gebiete mit überwiegenden Bodenwertzahlen 25-40
2. Die im Plangebiet vorhandenen Böden sind vollständig vom Menschen überprägt, natürliche oder schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden. Die Böden weisen durchschnittliches Retentionspotenzial auf. Der Bereich ist durch die bergbaulich bedingte Grundwasserabsenkung betroffen.  
Vorbelastungen bestehen durch die Lage an der Bundesstraße und durch die vorhandene intensive Landwirtschaftsnutzung.  
Vorbelastungen bestehen durch die intensive Landwirtschaftsnutzung und den vorhandenen Windpark. Durch das Befahren der Fläche mit schwerer Landtechnik sowie das Einbringen von Stoffen (Düngemittel) sind Überformungen und Vorbelastungen der Böden entstanden.
3. Die Planung schafft die Voraussetzungen dafür, dass der Standort für die vorgesehene Nutzung vollständig zur Verfügung gestellt werden kann. Die Bestandsnutzung, mit Ausnahme des Windparks geht verloren. *Auswirkung*  
Auswirkungen auf die Bodenfunktionen entstehen vor allem durch die Befestigung / Versiegelung von Flächen. Dadurch werden alle Bodenfunktionen dauerhaft betroffen. Zu berücksichtigen sind die vorhandenen Vorbelastungen aus der vorangegangenen Nutzung.
4. Im Gegenzug findet unter den Modultischen und in den nicht überschirmten Zwischen- und Randflächen eine Aufwertung des Bodens durch dauerhafte Begrünung und extensive Bewirtschaftung statt. Dies hat positive Auswirkungen auf den natürlichen Boden, da keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, eine Verdichtung

des Bodens durch schwere Landwirtschaftsmaschinen entfällt und keine mechanische Bodenbearbeitung erfolgt. Die ganzjährige Vegetationsdecke verhindert künftig die Erosion des Oberbodens.

5. Der Bedarf an Grund und Boden ist in der Bilanzierung im Anhang dargestellt.

#### Lebensraum, Tiere und Pflanzen

1. Im Plangebiet sind die folgende Biotoptypen vorhanden: *Bestand*
- Code: 03130 vegetationsfreie- und - arme schotterreiche Flächen
  - Code: 032001/2 Ruderale Pionier-, Gras- und Staudenfluren, mit und ohne Gehölzbewuchs
  - Code: 03300 sonstige Spontanvegetation auf Sekundärstandorten
  - Code: 071311 Hecke, ohne Überschirmung, geschlossen, heimisch
  - Code: 071421 Baumreihe, geschlossen, Heimisch
  - Code: 08368 Birkenforst mit Mischbaumarten, sonstige Laubholzarten > 30 %
  - Code: 09130 Intensivacker
  - Code: 12652 Wege mit wasserdurchlässiger Befestigung
  - 12740 Lagerflächen
2. Es sind keine geschützten Biotope nach BNatSchG / BbgNatSchAG vorhanden. Der Punkt Artenschutz wird später abgearbeitet.
3. Potentiell vom Vorhaben betroffen ist lediglich der Biotoptyp Intensivacker (09130). Die übrigen Biotope können in der nachfolgenden Planungsebene durch geeignete Minderungs- und vermeidungsmaßnahmen erhalten bleiben. *Auswirkung*

#### Biologische Vielfalt

1. Gemessen an den im Umfeld vorhandenen Strukturen weist der Bereich eine vergleichbare Vielfalt an Lebensräumen und damit an Arten auf. Besonderheiten sind nicht erkennbar. *Bestand*
- Vorbelastungen ergeben sich durch permanente Beeinflussung durch die Windkraftanlagen und durch die karge Naturlandschaft.
- Für die biologische Vielfalt ist der Standort von untergeordneter Bedeutung.
2. Erheblich negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die vorhandenen Lebensräume werden teilweise erhalten bzw. stehen im Umfeld ausreichend Ausweichflächen zur Verfügung. Durch die Herausnahme der Fläche aus der intensiven Bewirtschaftung und der anschließenden extensiven Bewirtschaftung und der Unzugänglichkeit für Menschen und Großsäugetiere ergeben sich potenziell Verbesserungen für das Schutzgut (Insekten, Vögel, Kleinsäugetiere ...). *Auswirkungen*

#### Wasser

1. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der Bischdorfer See befindet sich ab 250 m nördlich der Vorhabenfläche. *Bestand*
2. Der Grundwasserflurabstand im B-Plangebiet liegt bei über 20 – 40 m. Im südlichen Geltungsbereich herrscht ein geringer Stauwassereinfluss und im nördlichen ein überwiegend mäßiger und verbreiteter starker Stauwassereinfluss vor. Die Fläche ist grundwasserfern. Die Wasserdurchlässigkeit gesättigter Böden ist auf dieser Ackerfläche sehr hoch.
3. Für natürliche Oberflächengewässer werden keine negativen Auswirkungen durch das Vorhaben erwartet. *Auswirkungen*
4. Für die Grundwasserneubildung entstehen keine negativen Auswirkungen durch das Vorhaben. Trotz der punktuellen Bodenversiegelung an den Trafostationen und der Überdeckung der Fläche mit Modulen kann das Niederschlagswasser nach Umsetzung der Planung vollständig und ungehindert im Boden versickern. Die Grundwasserneubildung wird somit nicht reduziert.

## Landschaft

1. Das Landschaftsbild der geplanten PV-Anlage ist vielfältig und durch einen Wechsel landwirtschaftlich genutzter Offenlandflächen, Waldflächen und der Bergbaufolgelandschaft mit dem Bischdorfer See gekennzeichnet. *Bestand*  

Das Gelände fällt zum Bischdorfer See hin resultierend aus dem ehemaligen Braunkohleabbau enorm ab. Die vorhandenen Waldränder im Süden bilden Raumkanten, erhöhen die Strukturvielfalt und tragen so zur Aufwertung des Landschaftsbildes bei. Landschaftsästhetisch wertvolle Elemente sind Baumreihen an den umliegenden Wegen und Straßen. Auch innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich eine Hecke. Die Vorhabenfläche wird fast vollständig von Gehölzen umgeben.

Die vorhandenen Windkraftanlagen belasten den Bereich ästhetisch erheblich vor. Die Harmonie des Landschaftsbildes ist so bereits durch hohe technische Bauwerke und Geräusche gestört.
2. Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich um ein landschaftsfremdes Objekt, welches das Landschaftsbild verändert. *Auswirkungen*  

Auswirkungen auf das Landschaftsbild entstehen durch die Errichtung eines weiteren technischen, landschaftsfremden Objektes. Betroffen ist davon ein Landschaftsausschnitt, der zum einen in weiten Teilen sichtbar, zum anderen durch die vorhandenen WKA deutlich vorgestört ist. Die Vorhabenfläche ist fast vollständig von Gehölzen umgeben, die die Sicht auf die PV-Anlage aus größeren Entfernungen verstellen. Durch die Beschränkung der baulichen Höhe können die Auswirkungen minimiert werden.

## Klima und Luft

1. Das Klima weist keine Besonderheiten im Plangebiet auf. Es herrscht stärker kontinental beeinflusstes ostdeutsches Binnenklima mit hohen jahreszeitlichen Temperaturschwankungen und geringen Niederschlägen. *Bestand*  

Mit Ausnahme der vorhandenen Vegetationsstrukturen, sind im Plangebiet keine Nutzungen vorhanden, die Auswirkungen auf die Luftqualität haben.
2. Die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels können auch den Standort treffen. *Auswirkung*  

Hierbei geht es um stärkere Niederschlagsereignisse, die bei der Konzeption der Entwässerungssysteme zu beachten sind, auf der anderen Seite um größere Trockenheit und speziell auch um stärkere Stürme, die den Baumbestand aber auch bauliche Anlagen betreffen können.

Es werden künftig keine Nutzungen zugelassen, die die Luftqualität merklich beeinflussen werden. Die Gehölze werden erhalten.

Die Nutzung der Sonnenenergie zielt in erster Linie auf eine Verbesserung des Klimas durch die mittelbar ermöglichte Einsparung von CO<sub>2</sub> ab. Klimaschädliche Emissionen werden nicht verursacht.

## Mensch / Gesundheit / Bevölkerung insgesamt

1. Das Plangebiet wird bisher nicht durch den Menschen für Wohn- und teilweise für Erholungszwecke genutzt. *Bestand*  

Standorte mit (Nah-)Erholungsfunktion sind rund um den Bischdorfer See vorhanden. Badestrände und ein Radwegeinfrastruktur wurden errichtet. Weitere touristische Nutzungen als Erholungspark sind geplant. Das Betretungsverbot für das Gelände um und am Bischdorfer See, außerhalb der Wege, ist jedoch noch nicht aufgehoben, sodass eine öffentliche Nutzung aktuell nur auf den Wegen möglich ist. Die Fahrradstraße nördlich des Geltungsbereiches ist zugänglich.

Derzeit wird die Vorhabenfläche überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Darüber hinaus befinden sich hier zwei Windkraftanlagen sowie Flächen, die der Bergbauaufsicht unterliegen und die aktuell nicht bebaut werden dürfen.
2. Es werden keine Nutzungen vorbereitet von denen schädlich gesundheitsgefährdende *Auswirkungen*

Emissionen ausgehen werden. Die Fläche steht künftig nicht mehr der Erzeugung von Lebensmitteln zur Verfügung. Letztlich überwiegen die positiven Auswirkungen den negativen.

#### Kultur- und Sachgüter

1. Das Schutzgut ist bei der vorliegenden Planung nicht betroffen, da Kultur- und Sachgüter nicht vorhanden sind.

#### Wechselwirkung

1. Der Begriff „Wechselwirkungen“ umfasst in der Umwelt ablaufende Prozesse. Die Gesamtheit der Prozesse ist Ursache des Umweltzustandes. *Vorbemerkung*

2. Die Schutzgüter beeinflussen sich in unterschiedlichem Maß gegenseitig. Die Regulation erfolgt über innere Mechanismen (Rückkopplungen) und äußere Faktoren. Es können durchaus komplizierte Wirkungsketten und -netze entstehen.

In der Bauleitplanung sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und die Wirkungen aus Verlagerungseffekten, Kumulationseffekten, synergistischen Effekten sowie komplexen Zusammenhängen unter den Schutzgütern zu betrachten.

3. Im vorliegenden Fall sind spezielle und komplexe Wechselwirkungen, die über die normale Interaktion hinausgehen, im Plangebiet nicht erkennbar. *Bestand*

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind im vorliegenden Fall deshalb nur von geringer Bedeutung für die Umwelt.

4. Erhebliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind durch die Planung nicht zu erwarten. *Auswirkungen*

#### Bewertung des Umweltzustandes / der Auswirkungen

1. Zusammenfassend kann im vorliegenden Fall von einer Funktionsausprägungen der Schutzgüter von allgemeiner Bedeutung gesprochen. *Umweltzustand*

2. Die Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter sind, wenn am Planungsziel festgehalten wird, nicht vermeidbar. Erhebliche Wirkungen sind unter Berücksichtigung der Vorbelastungen nur für das Schutzgut Boden und ggf. für das Schutzgute Tiere und Pflanzen zu erwarten, wenn Belange des Artenschutzes betroffen sind. *Auswirkungen*

Der Großteil der zu erwartenden Auswirkungen können durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen stark reduziert oder vermieden werden. Die erheblich negativen Eingriffe in den Boden können durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Die durch das Vorhaben konkret zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt können in der nachfolgenden Planungsebene ermittelt werden. Darauf aufbauend sind dann geeignete Maßnahmen zur Minderung, Vermeidung und zum Ausgleich vor zu sehen.

3. Wenn der B-Plan nicht aufgestellt bzw. umgesetzt wird, würden die bestehenden Lebensräume in der bestehenden Form erhalten bleiben. *Prognose bei nicht Durchführung*

## 5.4 Habitatschutz

1. Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und von europäischen Vogelschutzgebieten im Sinne des BNatSchG, werden nicht beeinträchtigt. Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebietsausweisungen.

## 5.5 Artenschutz

1. Ein Bauleitplan, dessen Umsetzung wegen eines Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Verbote (Zugriffsverbote) scheitern muss, ist nicht umsetzbar.
2. Die Verbote des § 44 BNatSchG wenden sich an die konkreten Bauvorhaben, erst auf dieser Ebene können sie deshalb abschließend beurteilt und gelöst werden.

3. Es geht im Rahmen der Bauleitplanung allerdings darum vorausschauend zumindest zu prüfen, ob unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse der Planumsetzung entgegenstehen müssen und ob ein Verstoß die Durchführung eines B-Planes generell infrage stellt.
- Ein solcher Plan wäre unzulässig bzw. unwirksam, weil er nicht umgesetzt werden kann.
4. Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Eine Bestandserfassung erfolgte ebenfalls. Im Plangebiet sind Biotope mit spezifische Randbedingungen für das Vorkommen von relevanten Arten vorhanden. Für Gruppen von Arten kann das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden.
5. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten / Artengruppen kann im Plangebiet wahrscheinlich ausgeschlossen werden: *Ausgeschlossene Arten*
- Schmetterlingsarten (mangels vorhandener Wirtspflanzen)
  - Gehölz bewohnenden Käferarten (mangels Totholzes)
  - Amphibienarten und Weichtiere, da keine geeigneten Habitate vorhanden sind
  - wassergebundenen Insektenarten, da keine geeigneten Habitate vorhanden sind
  - im und am Wasser lebende Säugetiere, da keine geeigneten Habitate vorhanden sind
  - Reptilien, da keine geeigneten Habitate vorhanden sind
  - Säugetiere, da keine geeigneten Habitate vorhanden sind
6. Dagegen kann das Vorkommen folgender Artengruppen nicht ausgeschlossen werden *Relevante Arten*
- Vögel der Gehölz-, Baum- und Bodenbrütenden Gilden
  - Fledermäuse
  - Pflanzenarten
7. Durch geeignete Maßnahmen können Verbotstatbestände abgewendet werden. *Maßnahmen zum Artenschutz*
- Die wichtigste Vermeidungsmaßnahme, um bei der Vorhabenrealisierung nicht in Konflikt mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu geraten, ist die sogenannte „Bauzeitenregelung“ in Kombination mit einer (in Bezug auf die Realisierung) zeitnahen Erfassung des Bestandes und Baubetreuung erwiesen. Mit deren Anwendung lassen sich insbesondere Verstöße gegen das Störungs- und Tötungsverbot wirkungsvoll vermeiden. *Bauzeitenregelung*
8. Dabei geht es um die Beschränkung von Eingriffen (wie z. B. die Baufeldfreimachung Abrissarbeiten, Baumfällarbeiten, ...) in die Zeiten, in denen die sensiblen Arten nicht brüten, ihre Jungen aufziehen oder Eier ablegen. Die entsprechenden Zeiten sind artspezifisch.
9. Eine generelle absolut verbindliche Bauzeitenregelung ist aber nicht erforderlich.
- Wenn durch ein konkretes Vorhaben nachweislich z. B. keine Arten betroffen sind, darf natürlich zu jeder Zeit gebaut werden.
- Eine strikt festgesetzte Bauzeitenregelung wäre dann nicht erforderlich. Sie würde die Baufreiheit im Übermaß beeinträchtigen.
- Das gilt aber nicht für Eingriffe in den Gehölzbestand. In diesem Fall wären dann die einschlägigen Verbote des BNatSchG maßgeblich.
10. Eine Vermeidung der Anwendung der Bauzeitenregelung ist also durch eine, im Bezug zur Vorhabenrealisierung, zeitnahe Kontrolle und Bestandsüberprüfung z. B. im Rahmen einer sogenannten „ökologischen Baubegleitung“ möglich. *Ökologische Baubegleitung*
- Insbesondere zur Sicherstellung, dass Verstöße gegen die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG durch das konkrete Vorhaben ausgeschlossen werden können, ist über die gesamte Realisierungszeit eine entsprechende Baubetreuung erforderlich.
- Konkret ist eine obligatorische Überprüfung von Höhlenbäumen, Gebäuden u. a. potenziellen Brutplätzen, die in Anspruch genommen werden, erforderlich.
11. Die genannten Maßnahmen sind geeignet und wahrscheinlich ausreichend damit einer Betroffenheit der relevanten Arten ausgeschlossen werden kann.

Sollten die Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung nicht ausreichen, so können immer noch CEF-Maßnahmen umgesetzt werden (Anbringen von Nisthilfen, Umsiedeln der Reptilien ...)

12. Da durch den FNP wegen seiner Funktion als vorbereitender Bauleitplan (schafft kein Baurecht) keine konkreten Eingriffe ermöglicht werden, kann der besondere Artenschutz auf die nachfolgende Planungsebene verschoben werden. Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren aufgestellt. Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans wird ein Artenschutzfachbeitrag mit integrierter Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erstellt.
- Artenschutzfachbeitrag  
B-Plan*



## 6 Flächenbilanz

Kategorie	Flächenbilanz		
	Bestand in ha	Planung in ha	Änderung in ha
Fläche für die Landwirtschaft	13,4	0,0	-13,4
Sonderbaufläche	0,0	13,4	+13,4
Summe	13,4	13,4	0,0

## 7 Rechtsgrundlagen

<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch in der Fassung der , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
<b>BauNVO</b>	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
<b>PlanZV</b>	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 4.5.2017 I 1057 (Nr. 25)
<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz, vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)
<b>BbgNatSchAG</b>	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz in der Fassung vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, Nr. 03) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5])
<b>BbgWG</b>	Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28])
<b>BbgBO</b>	In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39])
<b>BbgKVerf</b>	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38])